

Das Calwer Wochenblatt erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag u. Samstag. Der Samstagnummer wird ein Unterhaltungsblatt beigegeben. Abonnementspreis halbjährl. 1 fl., durch die Post bezogen im Bezirk 1 fl. 16 fr., sonst in ganz Württemb. 1 fl. 30 fr.

Calwer Wochenblatt.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Jur Calw abonnirt man bei der Redaction, auswärts bei den Posten oder bei nächstgelegenen Poststelle. Die Einrückungsgebühr beträgt 3 kr. für die dreispaltige Zeile oder deren Raum.

Nro. 1.

Donnerstag, den 1. Januar.

1874.

Einladung zum Abonnement auf das Calwer Wochenblatt.

Zu dem mit dem 1. Januar 1874 beginnenden neuen halbjährigen und vierteljährigen Abonnement auf das „Calwer Wochenblatt“ hiemit freundlich einladend, eruchen wir unsere seitherigen verehrl. Leser, ihre Bestellungen gef. alsbald machen zu wollen, damit sie das Blatt sicher vollständig erhalten. Dasselbe erscheint wie seither wöchentlich dreimal und wird je der Samstagnummer ein Unterhaltungsblatt beigegeben.

Der halbjährige Abonnementspreis beträgt in der Stadt (ohne Trägerlohn) 1 fl., im Bezirk mit Postzuschlag (Vierertelgebühr) 1 fl. 16 fr., sonst in ganz Württemberg 1 fl. 30 fr.

Bei dem großen und stets sich erweiternden Leserkreis des Blattes sind Inserate in der Regel vom besten Erfolg und empfehlen wir dasselbe daher zu fleißiger Benützung. — Inserate, die uns an den betr. Tagen bis spätestens Vormittags 9 Uhr übergeben werden, finden in der am Abend auszugebenden Nummer noch Aufnahme.

Die Redaction und Expedition des Calwer Wochenblatts.

Inserate für die nächste Nummer werden bis Samstag Mittag angenommen.

Amtliche Bekanntmachungen.

Calw. Aufforderung, betreffend die Anmeldung der Militärpflichtigen zur Einschreibung in die Stammrollen und die Anlegung der letzteren durch die Ortsvorsteher.

Da in Gemäßheit der Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 mit den Aushebungsgeschäften für das Jahr 1874 zu beginnen ist, so wird hiemit folgendes zur Kenntniß der Militärpflichtigen, beziehungsweise der mit der Führung der Stammrollen beauftragten Behörden gebracht:

I. Bezüglich der Anmeldung der Militärpflichtigen zur Stammrolle schreibt der §. 59 der Militär-Ersatz-Instruktion vor:

1) Alle Militärpflichtigen haben sich innerhalb der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar Behufs Eintragung ihrer Namen in die Stammrolle bei der mit der Führung derselben beauftragten Behörde unter Vorzeigung ihres Geburtscheins zu melden und zwar

a) diejenigen, welche sich am Ort ihres gesetzlichen Domizils oder in dem Musterungsbezirke (§. 69) aufhalten, zu welchem derselbe gehört, an diesem;

b) Studenten, Schüler, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Hausorgeldiener und Lehrlinge, Handwerksgehilfen, Diensthofen, Fabrikarbeiter und andere in ähnlichen Verhältnissen lebende Militärpflichtige an dem Orte, wo sich die Lehranstalt befindet, bezw. wo sie in Arbeit stehen u., sofern dieser Ort nicht zu demselben Musterungsbezirk gehört, wie ihr Domizilort.

Diese Meldung zur Stammrolle ist, sofern nicht nach den anderweitig in dieser Instruktion gegebenen Bestimmungen eine auf bestimmte Zeit gültige Entbindung von der persönlichen Bestellung vor die Ersatzbehörden erfolgt ist, alljährlich zu derselben Zeit, unter Vorzeigung des im ersten Bestellungsjahre empfangenen Loosungs- oder Bestellungscheins (cf. §. 85) und zwar so lange zu wiederholen, bis die Militärpflichtigen entweder einem Truppen- oder Marineheil zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht überwiesen, oder durch Empfang eines besonderen Scheins von der Wiederholung dieser Anmeldung entbunden sind.

2) Ein Militärpflichtiger, welcher im Laufe des Jahres, in welchem er sich zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden hat, den Wohnungs- oder Aufenthaltsort in einen anderen Musterungsbezirk verlegt, hat dieß sowohl bei seinem Abgang der betreffenden Behörde des Orts, welchen er verläßt, als auch der des neuen Domizils, bezw. Aufenthaltsorts, Behufs Berichtigung der Stammrolle ohne Verzug spätestens innerhalb 3 Tagen zu melden.

3) Wer die ad 1 und 2 gedachten Termine zur Meldung veräumt, bleibt demungeachtet bei Vermeidung der in §. 176 bestimmten Strafen fortdauernd verpflichtet, die veräumte Meldung nachzuholen.

4) Sind Militärpflichtige

a) im Ort ihres Domizils nicht anwesend, gleichviel ob sie an einem andern Orte gestellungspflichtig sind oder nicht,

b) oder sind dieselben von dem Orte, wo sie sich nach Paffus 1. zur Stammrolle zu melden haben, zeitig abwesend, (z. B. auf der Reise begriffene Handlungsdienner, auf See befindliche Seelente u.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie, und zwar im Falle zu a. zur Stammrolle des Domizils, im Falle zu b. zur Stammrolle des daselbst bezeichneten Ortes, anzumelden.

II. Die Pflicht zur Anmeldung erstreckt sich nicht bloß auf Württemberger, sondern auf die Angehörigen aller zum Deutschen Reich gehörigen Staaten. Auch unterliegen nach dem Obigen der Anzeigepflicht nicht nur alle in dem Jahr 1854 geborenen, daher mit dem Jahre 1874 in das militärpflichtige Alter getretenen jungen Männer, sondern auch alle diejenigen Altersklassen, über deren Militärpflichtigkeit noch nicht definitiv entschieden ist und welche daher in den Stammrollen nicht gestrichen sind, mit alleiniger Ausnahme der zum Einjährigen freiwilligen Dienst Zugelassenen.

Es haben sich daher zu melden:

1) Alle im Jahr 1854 geborenen Pflichtigen.

2) Alle diejenigen Militärpflichtigen der Altersklassen 1852 und 1853, welche weder eingetrichen noch als augenscheinlich oder dauernd unbrauchbar ausgemustert, noch der Ersatzreserve definitiv überwiesen worden sind, wobei es keinen Unterschied begründet, ob dieselben früher am gleichen oder einem anderen Orte gestellungspflichtig waren.

3) Alle diejenigen Angehörigen früherer Altersklassen, welche aus irgend einem Grunde noch keine definitive Entscheidung erlangten, z. B. wegen Krankheit, Abwesenheit, Haft u. u.

Ob auswärtige Militärpflichtige der früheren Altersklassen gestellungspflichtig sind, ist aus den Loosungs- und Bestellungsattesten ersichtlich, welche bei der Anmeldung vorzuweisen sind.

Wegen des Neujahrs- und Erscheinungsfestes erscheint das nächste Blatt am Montag Mittag, das darauffolgende am Mittwoch Abend.

Dieserjigen Militärpflichtigen, welche in ihrem Geburtsorte gestellungspflichtig sind, werden von der Vorzeigung besonderer Geburtscheine hienit entbunden.

Militärpflichtige, welche die in §. 59 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen zur Berichtigung der Stammrollen unterlassen, werden gemäß §. 176 mit Geldstrafen bis zu 10 Thaler bestraft, an deren Stelle im Falle der Zahlungsunfähigkeit Gefängnißstrafe tritt. — Auch können Militärpflichtige, welche die in §. 59 vorgeschriebene Meldung zur Eintragung ihres Namens in die Stammrolle unterlassen haben, je nach dem Grade der Fahrlässigkeit oder Abfichtlichkeit, welcher die unterlassene Anmeldung zuzuschreiben ist, unter Verlust

- a) der Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen,
- b) des aus etwaigen Reklamationsgründen erwachsenden Anspruchs auf Zurückstellung, bezw. Befreiung vom Militärdienst, vorzugsweise zum Militärdienst herangezogen werden.

III. Die Ortsvorsteher werden hienit angewiesen, ungesäumt durch öffentlichen Ausschlag, öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise die nach §. 58 der Militär-Ersatz-Instruktion in die Stammrolle aufzunehmenden Militärpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormünder, Lehrer, Brod- und Fabrikherren unter Strafabdrohung (§. 176) zu Befolgung der im Obigen enthaltenen Bestimmungen aufzufordern, auch darüber, daß dies geschehen, innerhalb der Frist von 14 Tagen Anzeige hieher zu erstatten.

Alle Militärpflichtigen, welche sich zur Stammrolle anmelden oder angemeldet werden, haben die Ortsvorsteher nach vorheriger Prüfung sogleich in dieselbe einzutragen oder es ist eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu erteilen. Bezüglich der Anlegung der Stammrollen wird auf §. 58 der Militär-Ersatz-Instruktion hingewiesen und hiebei weiter bemerkt:

- 1) Es ist streng darauf zu halten, daß sich die Pflichtigen da zur Einschreibung in die Stammrolle melden, wo sie nach §. 59 der Ersatz-Instruktion gestellungspflichtig sind, und es dürfen insbesondere Pflichtige, welche anderwärts in Arbeit stehen, nicht aufgefordert werden, in ihre Heimath zurückzukehren, sofern ihr Aufenthaltsort zum Geltungsgebiet der Ersatz-Instruktion gehört.
- 2) Die Ortsvorsteher haben von Amtswegen nachzuforschen, ob sich alle Gestellungspflichtige angemeldet haben, und diejenigen, welche die Anmeldung unterlassen haben, sogleich zu derselben anzuhalten.
- 3) Die zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst Berechtigten der früheren Altersklassen sind von der Wiederameldung zur Stammrolle entbunden, auch wenn sie den Dienst noch nicht angetreten haben.
- 4) In der Stammrolle sind die Pflichtigen nach dem Alphabet anzuführen, bei Gleichnamigen entscheidet der Taufname und wenn auch dieser gleich sein sollte, das Alter.
- 5) Bei Ausgewanderten ist immer das Datum der Auswanderung beizufügen.
- 6) Etwaige Bemerkungen in den Geburtslisten sind stets auch in die Stammrollen zu übertragen.
- 7) Sind nach Abfassung der Stammrollen weitere Pflichtige nachzutragen, so hat dies am Schlusse zu geschehen; es ist jedoch an der Stelle, wo sie einzureihen gewesen wären, auf den Nachtrag hinzuweisen.
- 8) Die Musterungsbezirke, in welche der Oberamtsbezirk zerfällt, werden später bekannt gemacht werden.

Den 30. Dezember 1873.

R. Oberamt.
Doll.

Revier Nabelsch. Holz-Verkauf.

Mittwoch, den 7. Januar.
Morgens 10 Uhr.

im Lössen zu Oberreichenbach aus dem Distrikt Weidenhardt, Abthlg. Havelburg: 52 Nm. Nadelholzscheiter und Prügel.

Revier Stammheim. Holz-Verkauf.

Mittwoch, den 7. und Donnerstag, den 8. Jan., aus den Staatswaldungen Vorderer u. Hinterer Gebersack und unteres Gerber-



hänle:

3630 St. Nadelholzstangen von 5—10 Meter lang, 2 Nm. Eichen, 24 Nm. Buchen, 73 Nm. Nadelholzscheiter und Prügel, 50 eichene, 2100 buchene, 3610 Nadelholzwellen.

Ferner wiederholt aus dem Dickmer Wald:

225 Nm. aufbereitetes Nadelholz-Stockholz.

Zusammenkunft je Vormittags 9 Uhr im Schlag auf der Dedensfronner Poststraße. Verkauf des Stockholzes am 2. Tage.

Calw.

Gefundenes.

Es sind hier kürzlich einige Gulden gefunden worden. Der Eigenthümer wird aufgefordert, seine Ansprüche nachzuweisen, widrigenfalls zu Gunsten des Finders darüber verfügt würde.

Am 30. Dez. 1873.

Stadtschultheißenamt.
Schuldt.

Schwarzwaldbahn.

Verkauf eines Kalksteinbruchs u. einer Kalkhütte.

Die Eisenbahnverwaltung ist gesonnen, einen auf der Markung Altsengstett befindlichen Kalksteinbruch Nr. 1867/1868, sowie eine daselbst aufgestellte Kalkhütte zu verkaufen.

Viehhaber werden eingeladen, sich bei der am 3. Januar kommenden Jahres Nachmittags 4 Uhr stattfindenden Verkaufsverhandlung im Wartsaal III. Classe der Station Altsengstett einzufinden.

Calw, den 29. Dez. 1873.

R. Betriebsbauamt.
Fuchs.

Calw.

Bekanntmachung in Betreff der Reichstagswahl.

In Gemäßheit einer Verordnung Sr. Majestät des Kaisers von Deutschland vom 29. Nov. 1873 sind die Wahlen zum Reichstag des deutschen Reiches am

Samstag, den 10. Januar 1874,

vorzunehmen.

Die Abgrenzung der Wahlbezirke, die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter, sowie die Wahllokale sind von dem R. Oberamte im Abstimmungsbezirke Calw in folgender Weise bestimmt worden:

1) Calw, südliche Hälfte, mit Wimbarg, Tanneneck, Walkmühle, Krappen und Bahnhof.

Wahlvorsteher: Stadtschultheiß Schuldt in Calw.

Stellvertreter: Gemeinderath Aker daselbst.

Abstimmungslokal: Rathhaus in Calw.

2) Calw, nördliche Hälfte mit Gutleuthaus und Windhof.

Wahlvorsteher: Dr. Schüz in Calw.

Stellvertreter: Gemeinderath Schuler daselbst.

Lokal: deutsche Knabenschule im Präzeptorats Hause.

Beide Hälften der Oberamtsstadt werden durch eine Linie getheilt, welche sich vom Weinsteg durch das Biergäßchen dem Kirchberg entlang in den Zwinger zieht, so daß im Bischoff das Gebäude Nr. 493 zur südlichen, das Haus Nr. 494 zur nördlichen, im Zwinger das Haus Nr. 303 zur südlichen, das Haus Nr. 302 zur nördlichen Hälfte gehört.

Die Wahlhandlung beginnt an dem genannten Tage Vormittags 10 Uhr, wird ununterbrochen fortgesetzt, dauert bis Nach-

mittags 6 Uhr und der Wahl keine Anwesenheit.
Am 31. Dezember.

Calw.

Unter Beziehung auf die Wahllokale, welche in die Wählerliste aufgeführt sind, wird die Wahllokale gebende und von diesem Wahllokale angeordnet.

Die Stimmzettel mit einem äußeren Umschlag, in welchem die Wahllokale seine Stimme geben will, (Druck u. dgl.) zu versehen auf ihm verzeichnet Stimmzettel, bei der Wahl zurückschicken.

Ungültig sind:

- 1) Stimmzettel, welche keine Zeichen vertragen
- 2) Stimmzettel, welche nicht auf dem Wahllokale verzeichnet sind
- 3) Stimmzettel, auf welchen eine andere Person verzeichnet ist
- 4) Stimmzettel, aus denen die Stimmen nicht hervorgehen können
- 5) Stimmzettel, welche nicht auf dem Wahllokale verzeichnet sind

Am 30. Dezember.

Privat-A.

Danksg.



Für die vielen Beweise der Liebe und Güte, wie für die reichliche Unterstützung unserer lieben Krankenmutter (von 10 Familien zugestossen sind), Begleitung zu seiner Ruhestätte, den Herren, die den innigsten Dank.

Die noch schwebende Angelegenheit mit ihrem Namen, Carolin, Wurt.

Danksg.

Für die viele Beweise der Liebe und Güte, welche meiner lieben Frau bei ihrem Tode zu Theil wurden, die zahlreiche Begleitung der Leiche, namentlich den Herrn, den ich als Schwager, theu, sagt im Namen der Familien den herzlichsten Dank.

Der Trauernde
Gottlob
mit seiner Frau

Dank

für das mir bisher zu Theil gewordene, bitte ich meine werthen Verwandten im Andenken zu danken.
Gottlob Widman

Calw.

Diöcesan-
am Mittwoch, den 10. Januar
Morgens 10 Uhr
im Lokal.



mittags 6 Uhr und wird bezüglich des Beginns und des Schlusses der Wahl keine Ausnahme zugelassen.
Am 31. Dezember 1873.

Gemeinderath.
Vorhand Schuldt.

Reichstagswahl

Calw

Unter Beziehung auf obige Bekanntmachung wird zur Kenntniss der Wahlberechtigten gebracht, daß zur Theilnahme an der Wahl nur diejenigen berechtigt sind, welche in die Wählerliste aufgenommen sind.

Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, dem Wahlvorsteher zu übergebende und von diesem uneröffnet in eine Wahlurne niederzuliegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen nicht mit einem äußeren Kennzeichen versehen sein. Dieselben sind außerhalb der Wahllokale mit dem Namen des Kandidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vereinfachung (durch Druck u. dgl.) zu versehen; sie müssen derart zusammengefaßt sein, daß der auf ihm verzeichnete Name verdeckt ist.

Stimmzettel, bei welchen gegen diese Vorschrift verstossen ist, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen.

Ungiltig sind:

- 1) Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind.
- 2) Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten.
- 3) Stimmzettel, auf welchen mehr als ein Name, oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist.
- 4) Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist.
- 5) Stimmzettel welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

Am 30. Dezember 1873.

Stadtschultheißenamt.
Schuldt.

Privat-Anzeigen.

Dankfagung.

Für die vielen Beweise christlicher Liebe und Theilnahme, sowie für die reichen Gaben, welche unserem lieben seligen Vater (und unserer seit 15 Wochen schwer kranken Mutter) von so vielen hiesigen Familien zugeslossen sind, für die zahlreiche Begleitung zu seiner Ruhestätte und besonders auch den Herren Trägern, sagen wir den innigsten Dank!

Die noch schwer kranke Gattin mit ihren Kindern
Name, Caroline und Jakob
Burster.

Dankfagung.

Für die viele Liebe und Theilnahme, welche meiner lieben unvergesslichen Frau bei ihrem schnellen Dahinscheiden zu Theil wurden, sowie für die zahlreiche Begleitung zu ihrer Ruhestätte, namentlich den Herren Trägern und den Schwestern Frieda und Dorothea, sagt im Namen der Hinterbliebenen den herzlichsten Dank!

Der trauernde Gatte:
Gottlob Widmann
mit seinen 2 Kindern.

Dankend

für das mir bisher geschenkte Zutrauen bitte ich meine werthen Kunden, auch fernhin mich im Andenken zu behalten.

Gottlob Widmann, Schuhmacher.

Calw

Diöcesan-Verein

am Mittwoch, den 7. Januar, Morgens 10 Uhr, im gewohnten Lokal.

Nächsten Sonntag, sowie die ganze Woche über backt

Kaucaubrezeln

Bäcker Ebig, Lebergasse.

Magd-Gesuch.

Ein rechtshaffenes Mädchen, das in allen Haushaltungsgeschäften gründlich erfahren ist und selbstständig kochen kann, findet auf Lichtmess eine gute Stelle; bei wem? ist zu erfragen bei der Exped. d. Bl.

Magd-Gesuch.

Ein Mädchen, das in der Haushaltung erfahren ist, findet bis Lichtmess eine Stelle; wo? ist zu erfragen bei der Exped. d. Bl.

Wildberg.

Steinschlägergesuch.

In dem Kalksteinbruch Wildberg und Emmingen finden 10 Steinschläger dauernde Akkord-Arbeit.

Schäfer.

Feinste Orange-Bunscheffenz, Rum und Arac, sowie verschiedene Liqueure empfiehlt Heinrich Schnauffer, beim Röfle.

Am Neujahr-Abend und Neujahrfest schenkt

Doppelbier

aus die Handt'sche Brauerei.

Privatlesegesellschaft

Die auswärtigen Mitglieder der
ersuche ich, den halbjährigen Beitrag von fl. 1. 30. mir gefl. in Balde übersenden zu wollen.

E. W. Heiler.

Waaren-Etiquettes

empfehlen
A. Delschläger.

Liebrzell.

Zwei gut erhaltene mit starkem Eisen beschlagene

Schuerenthore

hat sogleich billigt zu verkaufen
Hartmann zur Sonne.

Für Bierbrauer.

Zwei eiserne Reservoirs mit Bord, ca. 1 1/2 Eimer haltend, auch zu Grand oder Vorwärmern tauglich, verkauft zu sehr billigem Preis

Friedr. Berwed.

Stollwerck'sche Brust-Bonbons.

Aus der Fabrik von
Franz Stollwerck, Hoflieferant in Köln.
Prämirt:

1855, 1857, 1860, 1867, 1873.
Zur Lösung catarrhalischer Verschleimungen, mit sindernder, reizstillender Wirkung und angenehmem aromatischem Geschmack.

In Originalpaqueten à 14 Kr. vorrätig in Calw bei C. Georgii, Carl Serva; Liebrzell bei Apotheker C. Keppler; Weil der Stadt Aug. Ebling; Wildbad Fr. Reim; Wildberg C. W. Reichert.

Zwei größere

Waschkessel

sammt Zugehör, beinahe noch neu, für Gemeinde-Waschhäuser geeignet, habe ich billig zu verkaufen.

Christian Weis, Hafner.

Excentric-

Futterschneidmaschinen,

größte und beste Konstruktion, liefere unter Garantie fertig - à fl. 68. - sowie auch ausgebreiteten Guss & Messer zur Anfertigung derselben für Schmiede und Wagner à fl. 33.

Ferd. Altmann,

Eisengießerei, Obertürkheim.

NB. Ich lasse nicht reisen, weshalb billigst.

Am Samstag,

den 3. Januar,

habe ich eine große Parthie

ausnahmsweise große

Schweine

im Gasthof zum Röfle in Calw zu verkaufen zu billigem Preis.

H. G. ...
Schweinhändler.



Den Mitgliedern der Allgemeinen Renten-Anstalt zu Stuttgart

zeige ich hiemit an, daß von heute an die am 31. Dezember 1873 verfallenden Renten-Coupons zur Einlösung gebracht werden können. Die Dividende beträgt auf je Einen Gulden Rente Zehn Kreuzer.

Calw, den 31. Dezbr. 1873.

Der Agent:
Emil Georgii.

Calw. Bahnhof-Restoration.
Am Samstag und Sonntag, den 3. und 4. Januar, halte ich

Mebelsuppe u. Gansessen

bei gutem Wein und ausgezeichnetem Bier, wozu ergebenst einlade!

A. Schmitz.

A s c h e

kaufe ich fortwährend, sowie auch
**Pumpen, Beiner, altes Messing,
Kupfer, Blei, Zinn & altes Eisen,**
und zahle die besten Preise.
Ehr. M. Brisch.

Fruchtbrandwein,

per Liter 20 fr.,
bei größerer Abnahme 18 fr.

Carl Barth,
Bahnhofstraße.

L o g i s.

Ein freundliches heizbares Logis sammt

S i e s i g e s.

Musikfreunden können wir die erfreuliche Mitteilung machen, daß die Herren Hof- und Kammermusiker Hornist Fohmann und Harfenist Krüger aus Stuttgart unter gef. Mitwirkung hiesiger und benachbarter musikalischer Kräfte am 10. Januar im Thudium'schen Saale ein Concert zu geben beabsichtigen. Bei früheren Produktionen dem weichen, schmelzenden, sowie mächtig rauschenden Gesang gelauscht hat, welchen Herr Fohmann seinem Horn zu entlocken weiß, wird es gewiß mit Freuden begrüßt, daß ihm dieser Genuß wieder in Aussicht steht. Herrn Krüger haben wir noch nicht in unserer Stadt gehört, und können daher nur die Versicherung geben, daß dieser erste Meister auf seinem herrlichen, so selten vollkommen gespielten Instrument es versteht, die Zuhörer mit zauberischer Gewalt zu erfassen, sie bald in das Reich der Märchen und Feen einzuführen, bald mit einer Ahnung himmlischer Musik zu erfüllen. Auch im Gebiete des Gesanges dürfen wir künstlerische Leistungen in Aussicht stellen. — Möge daher Niemand, dessen Herz durch Musik erfreut wird, es veräumen, sich den Hochgenuß dieses Concertes zu verschaffen und zugleich durch seinen Besuch zu Wiederholung solcher Produktionen und zur Pflege der Musik in unserer Stadt beizutragen.

Der „Staatsanz.“ vom 30. Dez. enthält als Königl. Dekret das Gesetz, betr. die provisorische Fortsetzung der Steuern nach dem Finanzgesetz vom 15. April 1872 bis zum 31. Januar 1874.

Stuttgart, 20. Dez. (188. Sitzung der Kammer der Abgeordneten.) Ein Gesetzesentwurf über Gewerbe- und Handelskammer und Raderzigen über Mobiliarausstattung des Naturalienkabinetts, sowie über einen Staatsbeitrag zu dem Neubau eines Gymnasiums in Heilbronn sind eingelaufen. Leuz berichtet über den Gesetzesentwurf, betr. die Fortsetzung der Steuern bis zum 31. Januar 1874. Die Commission beantragt Zustimmung. Der Berichterstatter macht einige Seitenhiebe gegen den Herrn Finanzmin. wegen kontinuierlicher Verzögerungen, welche dieser aber gut parirt. Der Gesetzesentwurf wurde mit 79 St. gegen die eine Bellmer's angenommen. — Der Gesetzesentwurf über die Gehaltsaufbesserung der Lehrer an Volksschulen wird auf den Antrag Jeger's von der Tagesordnung abgesetzt, weil der betreffende Bericht nicht zeitig genug an die Mitglieder zur Verteilung kam. In Betreff der Zulagen zu den Pensionen und Ausbezahlungen wird ein Beschluß gefaßt, ganz ähnlich wie bei den Besoldungsaufbesserungen, nämlich daß sie dem, der einmal im Besitz ist, nicht wieder entzogen werden darf. Hieran wird das Verfassungsgesetz vollends zu Ende beraten und Art. 6 und 9 angenommen. Art. 8 aber, weil es zu keinem gültigen Beschlusse kommt, zur nochmaligen Berücksichtigung an die Commission zurückgegeben.

Stuttgart, 22. Dez. (189. Sitzung der Kammer der Abgeordneten.) Eingelaufen das Eisenbahngesetz für 1873 bis 75. Nach demselben sollen in dieser Zeit ausgebaut werden: 1) die Bahn von Althausen nach Pfullendorf; 2) von Crailsheim bis zur bairischen Grenze; 3) von Balingen über Gdingen nach Sigmaringen; 4) von Heidenheim bis Ulm und 5) von Waiblingen nach Badnang. Sodann werden in dieser Zeit in Angriff genommen: 1) die direkte Bahn von Stuttgart über Böblingen und Herrenberg nach Freudenstadt und 2) von Heilbronn über Gaildorf nach Badnang.

Kallat v. Hauber berichtet Namens der Kirchen- und Schulcommission über den Gesetzesentwurf, betreffend die Erhöhung des Gehalts der Lehrer an Volksschulen. Die 6 Artikel werden ganz nach dem Regierungsentwurf mit 72 gegen 2 Stimmen (Reiter und Storz) angenommen. Die wesentlichsten

Bestimmungen sind: Art. 1. Die in dem Gesetz vom 18. April 1872 festgesetzten Mindest-Gehalte sind, soweit sie nicht in Naturalien und Güterertrag bestehen, um $\frac{1}{2}$ zu erhöhen. Nach Art. 2 werden auch die, von der Staatskasse zu leistenden, Alterszulagen um $\frac{1}{2}$ erhöht, nämlich von 50 fl. auf 58 fl. 20 fr. (100 Mark), von 70 fl. auf 81 fl. 40 fr. (140 Mark), von 100 fl. auf 116 fl. 40 fr. (200 Mark). Art. 3 regulirt die Mindest-Gehalte der Unterlehrer oder Schulamtsverweser, sowie der Lehrgehilfen neu, und zwar: in Gemeinden mit nicht mehr als 2000 Einwohnern 350 fl. (600 Mark), in Gemeinden von 2000—6000 Einwohnern 375 fl. 40 fr. (640 Mark), in Gemeinden mit 6000 und mehr Einwohnern 396 fl. 40 fr. (680 Mark); die letzteren erhalten in Gemeinden von nicht mehr als 2000 Einwohnern 291 fl. 40 fr. (500 Mark), von 2000—6000 Einwohnern 303 fl. 20 fr. (520 Mark), von 6000 und mehr Einwohnern 315 fl. (540 Mark). Dabei kommen Unterlehrern und Schulamtsverwesern, sowie Lehrgehilfen noch folgende Naturalbezüge zu: $\frac{1}{4}$ Gentner Dinkel oder deren lautender durchschnittlicher Marktpreis, ein heizbares Zimmer mit dem unentbehrlichsten Mobiliat oder einer den jeweiligen Mietpreisen entsprechenden Entschädigung dafür und 2 Rm. Buchenes Scheiterholz oder ein Äquivalent von einer anderen Holzgattung. Art. 4 schreibt vor, daß bei Bemessung der Zulagen die am 1. Juli 1873 in Geltung gestandene Beschreibung des ordentlichen Einkommens zu Grunde zu legen ist. Art. 5 verordnet auch eine Erhöhung der Belohnung für den Abtheilungsunterricht in mehr als 30 Wochenstunden um $\frac{1}{2}$, nämlich von 18 fl. auf 21 fl. (36 Mark), von 27 fl. auf 31 fl. 30 fr. (54 Mark), von 36 auf 42 fl. (72 Mark). Nach Art. 6 treten alle diese Erhöhungen mit dem 1. Juli 1873 in Wirksamkeit.

Stuttgart, 23. Dez. (190. Sitzung der Kammer der Abgeordneten.) Am Ministerlich: v. Sid. v. Renner mit Barath Svindler. Abg. Dann legt einen Antrag auf Verlegung der Thierarzneischule von Stuttgart nach Gebrünn vor. Ueber das Hundesteuergesetz ist (wie bereits mitgeteilt) durch Beitritt dieser Kammer zum Beschluß des andern Hauses, wornach nur eine Tage von 4 fl. für alle Hunde besteht, Lehrerentscheidung erzielt und wird das Gesetz in der Endabstimmung mit 63 gegen 15 Stimmen angenommen. v. Sarwey berichtet Namens der Justizgesetzgebungscommission über einen Gesetzesentwurf, dessen einziger Artikel wie folgt lautet: „Von dem Uebertrusse, welchen die deutsche Reichspostverwaltung während des Krieges gegen Frankreich in den Jahren 1870 und 1871 durch Wahrnehmung des Postdienstes in den okkupirten französischen Gebietsstücken bis zum 24. März 1871 erzielt hat, wird dem Könige der auf Württemberg entfallende Antheil im Betrage von 12,969 fl. 19 fr. nebst den darauf erwachsenen Zinsen zur Verfügung gestellt, um eine Stiftung zu gründen, welche die Bestimmung hat, die Wohlfahrt der Angehörigen der württembergischen Postverwaltung zu fördern, insbesondere den Beamten dieser Verwaltung und ihrer Hinterbliebenen Unterstützung zu gewähren. Die Verwaltung dieser Stiftung erfolgt durch die Postdirektion nach Maßgabe der von uns genehmigten Stiftungsurkunde.“ Auch berichtet über eine Nachhergenz von 16,350 fl. zur baulichen Verbesserung der ständischen Gebäude. Wird nach längerer Erörterung verworfen, aber dabei verheißt man sich nicht, daß damit nur das Nothdürftigste geschehen und daß doch bald ein totaler Neubau nöthig werden wird. Die Vorbereitungen hierzu zu treffen, werden Anträge von Probst und von Schab, sowie von Jeger gestellt. Auf die einschüchternde Bemerkung des Herrn Finanzministers, daß dazu eine Million erforderlich sein werde, werden dieselben abgelehnt. Müller von Warbach berichtet über eine Nachhergenz von jährlich 22,500 fl. für die Landpostboten, ohne Debatte verwilligt. Schließlich werden noch 5 Petitionen durch Übergang zur Tagesordnung erledigt. Nächste Sitzung Freitag den 2. Januar.

Der Reichsanwalt beantragte bei dem Bundesrathe die Gründung einer deutschen Centralstelle für Meereskunde im Interesse der Seeschifffahrt, welche in Hamburg ihren Sitz haben, im Januar 1875 ins Leben treten und von der kaiserlichen Admiralität geleitet werden soll.

Redigirt, gedruckt und verlegt von H. Delschlagger. (Siehe Nr. 1 des Unterhaltungsblattes.)

Das Calwer Wochenblatt erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag u. Samstag. Der Samstagnummer wird ein Unterhaltungsblatt beigegeben. Abonnementspreis halbjährl. 1 fl., durch die Post bezogen im Betrag 1 fl. 16 fr., sonst in ganz Württemb. 1 fl. 30 fr.

Nro. 2.

Einla

In das mit ... kann noch immer ... Der halbjährliche ... 1 fl. 16 fr., ... Bei dem ... empfehlen wir das ... tags 9 Uhr überge

Unter Bezugnahme der Ergebnisse der ... angewiesen, die Zahl ... (vgl. die Columnen 3 ... als möglich, spä ... Den 2. Janu

Die pünktliche ... den Ortsvorstehern ... Den 2. Janu

Um das Best ... wiederholt empfohlen ... mehrere Jahrgän ... steif broschiren zu lass ... Da diese An ... zu der Bemerkung ver ... für Nachträge frei zu ... nur demjenigen ... Weiter wird bemerkt, ... Die zum Anh ... Den 2. Janu

Die K. Pfarr ... männlichen Geschlechts ... gen wird auf den 5. ... Jahr 1871 Bezug gen ... Die nöthigen ... Den 2. Janu

Dieselben wer ... Anschluß einer projekti ... Den 2. Janu



hende ... Jimm ... Liebhaber diezu ... Sam ... auf unserem Bureau d ... Wegen der Ref ... Schmid in Unterreid ... Pforzheim, den 2